



## VERFÜGUNG

vom 25. November 1998



**Volketswil. Quartierplan Haufland-Gutenswil**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 7. Oktober 1998 ersuchte der Gemeinderat Volketswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. August 1998 betreffend Festsetzung des Quartierplans Haufland-Gutenswil. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 14. August 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 30. September 1998 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Südosten durch die Pfäffikerstrasse S-2 und im Südwesten durch die Winterthurerstrasse S-3 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Volketswil.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient der stichförmig von der Winterthurerstrasse S-3 abzweigende Hauflandweg mit Kehrplatz. Ab diesem Kehrplatz werden zwei ehemalige Flurwege zu Quartierstichstrassen Nord und Ost ausgebaut sowie der ehemalige, zur Pfäffikerstrasse führende Flurweg Süd für den landwirtschaftlichen Verkehr und als Fusswegverbindung beibehalten.

Die am Hauflandweg auf 19,5 m und an den Quartierstichstrassen zwischen 10,5 m und 16,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die mit BDV Nr. 2376/1986 entlang der Winterthurerstrasse S-3 festgesetzten Verkehrsbaulinien werden im Einmündungsbereich des Hauflandwegs teilweise aufgehoben bzw. angepasst. Entlang der Pfäffikerstrasse S-2 werden die mit RRB Nr. 639/1957 genehmigten Verkehrsbaulinien bei zwei Wegeinmündungen geöffnet bzw. aufgehoben.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 4. August 1998 festgesetzte Quartierplan Haufland-Gutenswil wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Die Gemeinde Volketswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Rücksendung eines Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie mit Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt-Archiv und das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 25. November 1998  
981872/Ome/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

